

ASCA Altlasten-Sanierungs-Center Aachen GmbH & Co. KG

Verwaltung

Boxgraben 38
D-52064 Aachen

Fon: +49 - (0)241 - 900 32 60

Anlagen- und Deponiestandort Aldenhoven

An der L228
D-52457 Aldenhoven

Fax: +49 - (0)241 - 900 32 6-22

info@asca-aachen.com

Übernahmebedingungen für Abfälle und Ersatzbaustoffe Deponie Davids (DKI)

Lieferbedingungen:

- Die Übernahme von Abfällen und Ersatzbaustoffen kann unter Vorlage eines von ASCA ausgestellten „Abfallpasses“ in Sattelaufliegern oder Containermulden erfolgen. Für die spätere Fakturierung maßgebend ist das an der geeichten Waage der Deponie ermittelte Gewicht.

- Materialabmessungen und -beschaffenheiten sind mit ASCA abzustimmen. Die Materialien müssen in festem Zustand angeliefert werden. Eine Übernahme von pastösen, schlammigen, breiigen oder staubförmigen Materialien erfolgt nur nach gesonderter Vereinbarung.

- Die Materialien müssen sortenrein (ohne Fremdstoffe) und frei sein von Sprengstoffen, chemischen oder biologischen Kampfmitteln und radioaktiven Stoffen sowie von gentechnisch veränderten Zellen, Viren, Bakterien, Sporen und sonstigen Krankheitserregern.

- Materialien mit Stoffen, welche die Konzentrationsgrenzen nach Anhang III der „Abfallrahmenrichtlinie“ 2008/98/EG überschreiten und damit als „gefährlich“ zu bewerten sind sowie Materialien mit Stoffen, welche bei Überschreitung der Konzentrationsgrenzen nach Anhang IV der „POP-Verordnung“ (EG) 2019/1021 unter Beachtung der „Abfallverzeichnis-Verordnung AVV“, Einleitung 2.2.3, als „gefährlich“ zu bewerten sind, werden nicht angenommen.

- Bei Wägung der Materialien werden eine Annahmekontrolle anhand der Begleitpapiere und eine Sichtkontrolle durchgeführt. ASCA behält sich vor, die Annahme von falsch deklarierten bzw. den o.g. Vorgaben nicht entsprechenden Materialien zu verweigern oder angenommene Materialien sicherzustellen und eventuelle Mehrkosten für eine höherwertige Entsorgung dem Anlieferer / Kunden in Rechnung zu stellen.

Die Anlieferung kann montags bis freitags erfolgen. Liefertermine sind mit Herrn Kurpierz, Herrn Beba oder Herrn Necker abzustimmen (Fon: +49 - (0)241 - 900 32 60).

Annahmegrenzwerte:

Auf der Deponie dürfen nur Materialien verwertet bzw. beseitigt werden, die im Feststoff und im Eluat die in der „Deponieverordnung DepV“ für die Deponieklasse DK I festgelegten Zuordnungswerte einhalten (Abschnitt 2 des Anhangs 3 der DepV).

Darüber hinaus gelten die nachfolgend genannten Zuordnungswerte.

<u>Parameter</u>		<u>Grenzwert</u>	
<i>KW_{C10-C40}</i>	<i>[mg/kg]</i>	<i>max.</i>	<i>4.000</i>
<i>BTEX</i>	<i>[mg/kg]</i>	<i>max.</i>	<i>30</i>
<i>LHKW</i>	<i>[mg/kg]</i>	<i>max.</i>	<i>10</i>
<i>PAK_{EPA}</i>	<i>[mg/kg]</i>	<i>max.</i>	<i>500</i>
<i>PCB₇</i>	<i>[mg/kg]</i>	<i>max.</i>	<i>5</i>

Beprobung und Analytik:

Zur Übernahme von Abfällen bzw. Ersatzbaustoffen ist der Analyseprüfbericht eines zugelassenen Laboratoriums vorzulegen, unter Beifügung des Probenbegleitprotokolls des Labors und des Probenahmeprotokolls nach „LAGA PN98“ des sachkundigen Probenehmers.

Der Analyseprüfbericht hat in der Regel die Parameter nach „LAGA M20 (2004)“ und nach DepV (Umfang DK0) zu umfassen. Bei Überschreiten eines TOC-Wertes von 1 Masse-% ist die zusätzliche Untersuchung der folgenden Parameter nach den Vorgaben der DepV erforderlich:

- Brennwert,
- AT₄,
- GB₂₁ (nur nach Rücksprache),
- TOC400 / ROC / TIC900 nach DIN 19539 (nur nach Rücksprache).

In individuellen Verdachtsfällen wird ein zusätzlicher Analyseumfang festgelegt. Dieser richtet sich nach der Materialherkunft (Entstehungsprozesse, vorangegangene Nutzungen, Schadensursachen).

Der Anlieferer / Kunde sichert zu, dass die der ASCA vorgelegten Analyseergebnisse einer repräsentativen Probe entstammen und dass das gelieferte Material nicht darüber hinaus verunreinigt ist.

ASCA behält sich vor, vom Auftraggeber eine repräsentative Materialprobe anzufordern.

Abfallrechtliche Nachweisführung:

Zur Übernahme von Materialien aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind die Verfahren entsprechend der „Verordnung über die Verbringung von Abfällen“ (EG) Nr. 1013/2006 durchzuführen.